



Satzung des Vereins *LOVE IT LIKE A LOCAL e.V.*

Satzung 2. Fassung vom 06.05.2017

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*LOVE IT LIKE A LOCAL*“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
4. Postadresse des Vereins ist die Postadresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Kitesurfens, die Pflege und Erhaltung der zur Sportausübung genutzten Strände, bzw. Wasserflächen, die Jugendarbeit, sowie die Erprobung neuer Materialien und Techniken.
2. Der Verein ist ein Interessensnetzwerk für Kitesurfen fernab ihres jeweiligen Hometowns, das sich für den Erhalt dieser Sportart einsetzt und gemeinschaftliche Strand- und Uferreinigungen organisiert bzw. durchführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen durch eine schriftliche Erklärung, auch in elektronischer Form, werden.
2. Die Aufnahme gilt als erfolgt, falls nicht der Vorstand begründet innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich, auch elektronisch, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), sobald diese angezeigt wurde.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



§ 4 Finanzen

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Teilnehmergebühren.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
4. Bei dem Eintritt ist über ein Mitgliedsbeitrag zu informieren, ansonsten besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. Kassenwart (zugleich 1. stellv. Vorsitzender und stellv. Schriftführer)
 - c. Schriftführer (zugleich 2. stellv. Vorsitzender und stellv. Kassenwart).
2. Es können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder haben in den Vorstandssitzungen Stimmrecht.
3. Es können bis zu 2 Kassenrevisoren gewählt werden.
4. Der Verein wird nur vom 1. Vorsitzenden allein im Sinne von § 26 BGB gesetzlich vertreten.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form, oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, unter Angabe von Orte und Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, einem von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmten, gemeinnützigen Wassersportvereins zu.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.